



SWISS TCM UNI
瑞士中医药大学

Statut

Dieses Statut basiert auf dem Leistungsauftrag zwischen Swiss TCM Uni AG und SWISS TCM UNI.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)



Inhaltverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Rechtsgrundlagen	3
II. Aufbauorganisation	3
Art. 4 Organe der STU	3
III. Aufgaben und Kompetenzen der Organe	4
Art. 5 Trägerschaft (Swiss TCM Uni AG)	4
Art. 6 Hochschulrat	4
Art. 7 Senat	5
Art. 8 Hochschulleitung	5
Art. 9 Kommissionen	5
IV. Akademische Grundsätze	5
Art. 10 Freiheit von Lehre und Forschung	5
Art. 11 Studiengänge und Abschlüsse	5
Art. 12 Qualitätssicherung	5
V. Studierende und Mitarbeitende	5
Art. 13 Studierende	5
Art. 14 Mitarbeitende	6
VI. Chancengleichheit, Nachhaltigkeit und Ethik	6
Art. 15 Chancengleichheit	6
Art. 16 Nachhaltigkeit	6
Art. 17 Ethik	6
VII. Schlussbestimmungen	6
Art. 18 Inkrafttreten	6

Präambel

Die SWISS TCM UNI (STU) ist eine private universitäre Institution mit Sitz in Bad Zurzach (Schweiz). Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) gemäss Obligationenrecht (OR). Der Zweck dieser Gesellschaft, die als Swiss TCM Uni AG ins Handelsregister eingetragen ist, besteht in der Ermöglichung, Förderung und Verbreitung von Integrativmedizin im Sinne der Verbindung von Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) und konventioneller Medizin sowie im Aufbau des damit verbundenen Wissens auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Uni AG anerkennt das universitäre Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre und setzt dazu einen Hochschulrat als oberstes ausführendes Organ ein; dieses wird mit der Gewährleistung der universitären Freiheit betraut. Als operative Organisation der universitären Leistungen wird die STU als Teil der Swiss TCM Uni AG geschaffen. Die STU wird von einem Rektor und einer Hochschulleitung geführt; auch innerhalb der STU gilt grundsätzlich das Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre. Das Statut hält diese Organisation und Funktionsweise der STU fest.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- ¹ Die STU ist eine private Hochschule gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG).
- ² Trägerin ist die Swiss TCM Uni AG mit Sitz in Bad Zurzach, Schweiz.
- ³ Die Hochschule führt die im Handelsregister eingetragene Firma und tritt unter dem Namen SWISS TCM UNI auf.

Art. 2 Zweck

Die STU erfüllt Aufgaben in:

- ¹ Die Kernaufgaben der STU sind Lehre und Forschung auf universitärem Niveau im Bereich der TCM.
- ² Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.
- ³ Die Forschung knüpft am aktuellen Stand des Wissens in den einzelnen Forschungszweigen der TCM an.
- ⁴ Die Lehre ist darauf ausgerichtet, dass die jeweiligen Lehrgänge bei genügenden Leistungen nach den Bologna-Richtlinien und der Akkreditierungsverordnung HFKG Schweiz mit dem entsprechenden akademischen Grad abgeschlossen werden.
- ⁵ Die STU verleiht Bachelor-, Master- sowie Doktorgrade und regelt die akademische Nachwuchsförderung.
- ⁶ Zur Verbreitung des TCM-Wissens organisiert die STU Fort- und Weiterbildungen.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

- ¹ Die STU richtet sich nach:
 - HFKG
 - MedBG (soweit anwendbar)
 - Kantonalen Bestimmungen
 - Diesem Statut

II. Aufbauorganisation

Art. 4 Organe der STU

- ¹ Die Organe der STU sind:

- Trägerschaft (Swiss TCM Uni AG)
- Hochschulrat
- Senat
- Hochschulleitung
- Rekurskommission
- weitere Kommissionen gemäss Reglementen

² Diese Organe gestalten gemeinsam die akademische, strategische und operative Entwicklung der Hochschule.

³ Sie gewährleisten eine klare Aufgabenverteilung zwischen Trägerschaft, aufsichtsführenden Organen und der operativen Leitung und sichern damit die Qualität, Transparenz und Weiterentwicklung der STU.

	Funktion	Organisations-einheit	Grundaufgabe
Übergeordnete Ebene	Träger & Aufsicht	Swiss TCM Uni AG	- Betriebsgewährleistung - Bereitstellung der Mittel.
	Ausführendes Organ & Aufsicht	Hochschulrat STU	- Mittelaufsicht - Betriebsaufsicht
Mittlere Ebene	Akademische Selbstverwaltung	Senat, ständige Kommissionen	- Grundsatzfragen - Beratung Hochschulleitung - Qualitätssicherung - Wahl der Kommissionen
Operative Ebene	Akademische Zuständigkeit	Hochschulleitung	Verantwortung für Lehre, Forschung, Dienstleistungen und QSE.
	Administration & Dienstleistung	Verwaltungsleitung	Verwaltung, Dienstleistung, Organisation.
Unabhängige Ebene	Unabhängige Instanz	Rekurskommission	- Unabhängige Rekursbeurteilung - Ohne Hochschulleitung - Wahl durch Senat.

III. Aufgaben und Kompetenzen der Organe

Art. 5 Trägerschaft (Swiss TCM Uni AG)

¹ Sie fördert die Integrativmedizin auf universitärem Niveau.

² Sie trägt die STU und überträgt ihr die Aufgabenerfüllung.

³ Sie wahrt diesen Zweck.

⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 6 Hochschulrat

¹ Der Hochschulrat ist das Aufsichtsorgan der STU und gewährleistet insbesondere die Freiheit von Lehre und Forschung.

² Der Rektor und die Prorektoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 7 Senat

¹ Der Senat ist ein akademisches Leit- und Mitbestimmungsgremium zwischen Hochschulleitung und Hochschulrat.

² Er wirkt in Grundsatzfragen mit, berät die Hochschulleitung, sichert akademische Standards und setzt Kommissionen ein.

³ Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 8 Hochschulleitung

¹ Die Hochschulleitung führt die Hochschule operativ und vertritt sie nach aussen.

² Sie verantwortet die operative Führung von Lehre, Forschung, QSE und Verwaltung sowie die Umsetzung der Strategie und der Akkreditierungsaufgaben.

³ Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 9 Kommissionen

¹ Die STU führt ständige Kommissionen, u.a.:

- a. Rekurskommission
- b. Studienkommission
- c. QSE-Kommission
- d. Forschungskommission

² Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren sind im Organisationsreglement geregelt.

IV. Akademische Grundsätze

Art. 10 Freiheit von Lehre und Forschung

¹ Die Hochschule wahrt die Freiheit von Lehre und Forschung gemäss schweizerischer Tradition.

² Forschung unterliegt wissenschaftlichen Standards und Ethikrichtlinien.

Art. 11 Studiengänge und Abschlüsse

¹ Die Hochschule bietet Studiengänge gemäss HFKG und ECTS an.

² Sie verleiht rechtlich geschützte Hochschultitel aufgrund ihrer institutionellen Akkreditierung.

³ Studien- und Prüfungsordnung regeln Zulassung, Ablauf und Abschlüsse.

Art. 12 Qualitätssicherung

¹ Die Hochschule betreibt ein systematisches Qualitätssicherungs- und Entwicklungssystem (QSE).

² Dieses folgt nationalen und europäischen Standards (HFKG, EduAcc, ESG).

³ Die Umsetzung ist im QSE-Reglement festgelegt.

V. Studierende und Mitarbeitende

Art. 13 Studierende

¹ Rechte und Pflichten der Studierenden sind in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

² Die Studierendenschaft kann Vertretungen in Gremien stellen.

Art. 14 Mitarbeitende

¹ Das wissenschaftliche und administrative Personal trägt zur Erfüllung des Hochschulauftrags bei.

² Die Hochschule sorgt für Chancengleichheit und Gleichbehandlung.

VI. Chancengleichheit, Nachhaltigkeit und Ethik

Art. 15 Chancengleichheit

¹ Die Hochschule fördert Chancengerechtigkeit und setzt Massnahmen gemäss Chancengleichheitsreglement um.

Art. 16 Nachhaltigkeit

¹ Die Hochschule verpflichtet sich zu ökologischer, sozialer und kultureller Nachhaltigkeit.

Art. 17 Ethik

¹ Forschung und Lehre erfolgen nach anerkannten ethischen Standards.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Statut wurde am 28. März 2025 durch den Hochschulrat verabschiedet.

² Es wurde am 31. März 2025 von der Trägerschaft und dem Hochschulrat genehmigt.

³ Dieses Dokument tritt am 1. April 2025 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Fassungen.